

Allgemeine Lieferbedingungen für Installationsbetriebe (ALIB'92)



Bei den folgenden Allgemeinen Bedingungen handelt es sich um eine Übersetzung aus dem Niederländischen. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen der deutschen und der niederländischen Fassung oder von unterschiedlicher Auslegung dieser beiden Texte hat die niederländische Fassung oder Auslegung vor der deutschen Fassung oder Auslegung Vorrang.

NUR DIE NIEDERLÄNDISCHE FASSUNG IST AUTORISIERT.

BEGLAUBIGTE ÜBERSETZUNG

Aufgestellt von

- dem Verband der Niederländischen Installationsbetriebe (Vereniging van Nederlandse Installatiebedrijven/VNI)
- der Union der Elektrotechnischen Unternehmen (Unie van Elektrotechnische Ondernemers/UNETO)
- dem Niederländischen Verband der Aufzugsindustrie (Nederlandse Vereniging voor Liftnijverheid/NVL)

1992 hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Arrondissementgerichts Den Haag unter der Nummer 162/1992.

I Allgemeine Bestimmungen

Geltung der Bedingungen

1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle vom Installateur erstellten Angebote und die zwischen ihm und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten außerdem für alle Verpflichtungen, die sich aus künftigen zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen ergeben. Die Anwendung der Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Definition

2 Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet die Leistung: die Gesamtheit der vereinbarten Tätigkeiten (einschl. des eventuellen Entwurfs) und Lieferungen.

II Angebot

- 3 Das Angebot ist freibleibend, enthält die Zahlungsbedingungen und weist den Preis und die Art der Preisermittlung aus: nach Leistung (Pauschalpreis) oder Regie.
- 4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (wie Zeichnungen, technische Beschreibungen u.ä.) sind möglichst präzise, aber nicht verbindlich und bleiben (geistiges) Eigentum des Installateurs. Sie dürfen nicht ohne seine Zustimmung verwendet, vervielfältigt, Dritten ausgehändigt oder auf andere Art und Weise zugänglich gemacht werden.
- 5 Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, ist er verpflichtet, dem Installateur alle im vorhergehenden Artikel genannten Unterlagen umgehend zurückzugeben.
- 6 Der Installateur ist berechtigt, die mit dem Angebot verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt, dass er den Auftraggeber zuvor schriftlich auf diese Kosten hingewiesen hat.

III Zustandekommen des Vertrags

- 7 Wird das Angebot des Installateurs angenommen, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn der Installateur entweder
 - die Annahmeerklärung innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt hat, oder
 - mit der Ausführung der Leistung beginnt.

- 8 Der Installateur kann nicht zum Beginn der Ausführung der Leistung verpflichtet werden, bevor ihm alle dafür erforderlichen Unterlagen übergeben worden sind und er die vereinbarte Vergütung oder Teilzahlung erhalten hat.

IV Ausführung

Verpflichtungen des Installateurs

- 9 Der Installateur ist verpflichtet, seine Haftpflicht entsprechend den branchenüblichen Bedingungen zu versichern. Er schließt mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens einer Million Niederländischer Gulden je Schadensfall ab, wobei eine Reihe zusammenhängender Schadensfälle als ein einziger Schadensfall gilt.
- 10 Der Installateur legt dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung die Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass er diese Versicherung abgeschlossen hat.
- 11 Der Installateur beachtet bei der Ausführung der Leistung die dafür geltenden Vorschriften. Eventuelle finanzielle Folgen von Änderungen der Vorschriften zwischen dem Datum des Angebots und dem Termin der Abnahme der Leistung werden als Mehrleistung verrechnet.
- 12 Gegebenenfalls informiert und unterrichtet der Installateur den Auftraggeber oder die von diesem angewiesenen Personen über die Inbetriebnahme und die Erhaltung der Betriebsfähigkeit der fertiggestellten Leistung. Umfang, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der genannten Verpflichtungen werden in angemessenem Rahmen vom Installateur festgesetzt.

Verpflichtungen des Auftraggebers

- 13 Der Auftraggeber ist dem Installateur gegenüber verpflichtet, die Ausführung der Leistung innerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten des Installateurs und unter Bedingungen, die den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und anderen amtlichen Vorschriften entsprechen, zu ermöglichen.
- 14 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Installateur rechtzeitig die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Bewilligungen (wie z.B. Genehmigungen und Befreiungen) und die von ihm zu beschaffenden Unterlagen zur Verfügung stehen.

- 15 Der Auftraggeber sorgt rechtzeitig für die Bereitstellung der Anschlüsse für die Energie, die für die Ausführung der Leistung und deren Erprobung benötigt werden. Die Kosten der benötigten Energie gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 16 Der Auftraggeber sorgt für die Beantragung des Anschlusses der Installationen an das Netz des betreffenden Energieversorgungsunternehmens bzw. an die betreffenden öffentlichen Verteilernetze. Die Kosten des Anschlusses gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Installateur erteilt hierzu Anweisungen in bezug auf sein Fachgebiet.
- 17 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass von Dritten auszuführende Arbeiten (z.B. Bauleistungen) und/oder Lieferungen, die nicht zur vom Installateur zu erbringenden Leistung gehören, auf eine Art und Weise und so frühzeitig durchgeführt werden, dass die Ausführung der Leistung dadurch nicht verzögert wird. Entstehen dennoch Verzögerungen im Sinne dieses Artikels, hat der Auftraggeber den Installateur davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 18 Werden Beginn und Fortschritt der Leistung durch Umstände verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat (u.a. Umstände im Sinne von Artikel 17), hat der Auftraggeber dem Installateur den Schaden, der diesem dadurch entsteht, zu erstatten.
- 19 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass rechtzeitig geeignete und sichere Einrichtungen für den horizontalen und vertikalen Transport von schweren Teilen, die für die Leistung benötigt werden, zur Verfügung stehen und dass der Ort, an dem die Leistung ausgeführt wird, gut zugänglich und über geeignete Zufahrten erreichbar ist.
- 20 Der Auftraggeber trägt die Gefahr für die Beschädigung und den Verlust von Stoffen, Bauteilen oder Geräten, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung angeliefert werden, sofern er für deren Bewachung verantwortlich ist.
- 21 Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Schäden, die durch mangelhafte oder ungeeignete Sachen, die von ihm stammen oder von ihm vorgeschrieben sind oder die von einem vorgeschriebenen Lieferanten bezogen werden müssen, entstehen, sowie die Gefahr für die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Lieferung dieser Sachen.
- 22 Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Schäden, die durch Fehler oder Mängel in den von ihm herausgegebenen Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen, Leistungsbeschreibungen und Ausführungsvorschriften entstehen.
- 23 Der Auftraggeber trägt die Gefahr der nicht vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, wenn dies von ihm angewiesene Personen zu vertreten haben.
- 24 Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Schäden, die durch unrechtmäßiges Verhalten von Nebenunternehmen und ihren Erfüllungsgehilfen entstanden sind.
- 25 Der Auftraggeber trägt die Gefahr für den vom Installateur stammenden Entwurf, sofern und insoweit er ihn genehmigt hat.
- 26 Der Auftraggeber stellt den Installateur von jeder Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die kraft dieser Bedingungen zu Lasten des Auftraggebers gehen, einschließlich der Schäden, die durch Verletzung des Urheber- oder Patentrechts entstehen.
- 27 Der Auftraggeber erlaubt dem Installateur, Namensschilder und Werbung auf der Baustelle oder an der Leistung anzubringen.

Nicht vertraglich vereinbarte Tätigkeiten

- 28 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die vom Installateur im Rahmen der Ausführung der Leistung beauftragten Personen Tätigkeiten verrichten zu lassen, die nicht im Zusammenhang mit der Leistung stehen.

Aufrechnung von Mehr- und Minderleistungen

- 29 Mehr- und Minderleistungen werden in folgenden Fällen aufgerechnet:
 - a. bei Änderungen der vertraglichen Leistung (Änderungen der Leistungsbeschreibung, der Leistung oder der Bedingungen für die Ausführung der Leistung);
 - b. bei Abweichungen von den Beträgen der Einzelpositionen und der verrechnungsfähigen und/oder geschätzten Mengen;
 - c. in den in diesen Bedingungen genannten Fällen. Jede der Gesamtsummen bzw. das Saldo der Zuzahlungen und Abzüge aufgrund von Änderungen der vertraglichen Leistung darf nicht mehr als 15 % bzw. 10 % der Vertragssumme betragen.
- 30 Mehrleistungen werden einmalig mit der nächstfolgenden Rate, oder, wenn keine Ratenzahlung vereinbart wurde, nach ihrer Ausführung vergütet.
- 31 Minderleistungen werden einmalig in der Schlussabrechnung verrechnet.
- 32 Übersteigt der Betrag der Minderleistungen den Betrag der Mehrleistungen, hat der Installateur Anspruch auf eine Zahlung in Höhe von 15 % der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.
- 33 Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags für Mehrleistungen berührt nicht den Anspruch des Installateurs auf deren Vergütung.

Kostensteigernde Umstände

- 34 Treten Umstände auf, durch die sich die Kosten erhöhen, hat der Installateur den Auftraggeber davon schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.
- 35 Umstände, durch die sich die Kosten erhöhen, und die nicht der Installateur zu vertreten hat, werden als Mehrleistung verrechnet.

Höhere Gewalt

- 36 Im Falle höherer Gewalt ist der Installateur befugt, ohne Anrufung eines Gerichts die Ausführung der Leistung entweder für höchstens sechs Monate zu unterbrechen oder vor Fertigstellung zu beenden, ohne dass er zum Schadenersatz verpflichtet ist. Der Installateur kann alle Kosten, die ihm bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, unverzüglich und in vollem Umfang einfordern.
- 37 Als „höhere Gewalt“ gelten alle Umstände, mit denen der Installateur bei Abschluss des Vertrags billigerweise nicht rechnen musste und von denen er keine Kenntnis hatte. Dazu gehört auch die Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Lieferanten des Installateurs, Transportschwierigkeiten, Brand, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen, Verlust zu verarbeitender Teile, Import- oder Handelsverbote.

Abnahme

- 38 Die vereinbarte Lieferfrist wird möglichst eingehalten, gilt aber in keinem Fall als Ausschlussfrist. Bei Überschreitung der Lieferfrist hält der Installateur Rücksprache mit dem Auftraggeber.
- 39 Die Leistung gilt als abgenommen
 - wenn der Installateur den Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Leistung fertiggestellt, geprüft und betriebsbereit ist und dieser die Leistung genehmigt oder angenommen hat; oder

Allgemeine Lieferbedingungen für Installationsbetriebe (ALIB'92)



- wenn mindestens acht Tage vergangen sind, seit der Installateur den Auftraggeber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Leistung fertiggestellt, geprüft und betriebsbereit ist und dieser es versäumt hat, die Leistung innerhalb dieser Frist zu genehmigen oder anzunehmen; oder
 - wenn der Auftraggeber die Leistung (vorzeitig) in Betrieb nimmt, und zwar in dem Sinne, dass mit (vorzeitiger) Inbetriebnahme eines Teils der Leistung dieser Teil als abgenommen gilt.
- 40 Kleine Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist behoben werden können und die die Funktionsfähigkeit der Leistung nicht beeinträchtigen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme.
- 41 Die Abnahme befreit den Installateur von jeder Haftung für Mängel, die der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt billigerweise hätte bemerken müssen.
- 42 Mit der Abnahme geht die Gefahr vom Installateur auf den Auftraggeber über.

Auflösung

- 43 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist der Installateur befugt, ohne Anrufung eines Gerichts und ohne Inverzugsetzung die Ausführung der Leistung entweder zu unterbrechen oder vor Fertigstellung zu beenden, wenn
- a. der Auftraggeber Vergleich beantragt oder das Vergleichsverfahren gegen ihn eröffnet wurde;
 - b. der Konkurs gegen den Auftraggeber eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkurses beantragt wurde;
 - c. der Auftraggeber eine Verpflichtung nicht erfüllt hat oder es für den Installateur absehbar ist, dass er die Verpflichtung nicht erfüllen wird. Die Beendigung oder Unterbrechung erfolgt durch schriftliche Erklärung und unter Ausschluss aller Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen den Installateur.
- 44 Der Installateur kann alle Ansprüche, die er in diesen Fällen gegen den Auftraggeber hat oder geltend machen kann, unverzüglich und in vollem Umfang einfordern.

V Zahlung

Sicherheit

- 45 Nach Abschluss des Vertrags ist der Installateur berechtigt, vom Auftraggeber eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn er die begründete Befürchtung hat, dass der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen wird. Artikel 43 gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber mit der Leistung der vom Installateur verlangten Sicherheit in Verzug gerät.

Gefahrenregelung

- 46 Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und können entsprechend der Gefahrenregelung Installationstechnik (Risicoregeling Installatietechnik)*

aufgerechnet werden. Der Installateur informiert den Auftraggeber in diesem Fall über das dem Angebot zugrundeliegende Lohn-Material-Verhältnis.

Zahlung

- 47 Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt in Raten entsprechend dem Fortschritt (bei Regie) oder der Ausführungsfrist (bei Pauschalpreis) der Leistung, ohne Anspruch auf Minderung oder Aufrechnung.
- 48 Bei Regie hat die Zahlung jeweils innerhalb von dreißig Tagen nach Versand der Rechnung zu erfolgen. Vorauszahlung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Vertrags.
- 49 Bei vereinbartem Pauschalpreis erfolgt die Zahlung wie folgt:
- 30 % innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Vertrags;
 - 30 % innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf von 30 % der Ausführungsfrist der Leistung;
 - 30 % innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf von 60 % der Ausführungsfrist der Leistung;
 - 10 % innerhalb von dreißig Tagen nach Abnahme der Leistung.
- 50 Die Zahlung von Mehrleistungen erfolgt entsprechend Artikel 48.

Verzug des Auftraggebers

- 51 Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Auftraggeber in Verzug. Der Installateur ist in diesem Fall befugt, die Leistung und die Gewährleistung unbeschadet seiner sonstigen Rechte auszusetzen.
- 52 Nachdem der Auftraggeber in Verzug geraten ist, ist der Installateur befugt, ohne weitere Inverzugsetzung des Auftraggebers die Beitreibung des ihm geschuldeten Betrags einzuleiten. Alle damit verbundenen außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, der Installateur macht von seinem Recht Gebrauch, diese Kosten pauschal auf 15 % des geschuldeten Betrags festzusetzen.
- 53 Für die Zeit, in der sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befunden hat, kann der Installateur für den ihm geschuldeten Betrag Zinsen berechnen. Diese Zinsen berechnen sich auf Jahresbasis entsprechend dem gesetzlichen Zinssatz zuzüglich 2 %.
- 54 Eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung wird zunächst auf alle angefallenen Kosten und Zinsen und danach auf die am längsten fälligen Rechnungen angerechnet, auch wenn der Auftraggeber mitteilt, dass sich die Zahlung auf spätere Rechnungen bezieht.

Eigentumsvorbehalt

- 55 Sämtliche Sachen (wie Stoffe und Bauteile) bleiben so lange Eigentum des Installateurs, bis der Auftraggeber alle sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen einschließlich der Forderungen, die eventuell im Zusammenhang mit der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entstehen, getilgt hat.

* Gefahrenregelung Installationstechnik

Aufrechnung Lohnkostenänderungen: $(L2-L1)/L1 \times 100\% = \dots\%$
L1: Lohnniveau zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots;
L2: Lohnniveau zum Zeitpunkt der Änderung
Lohnniveau: CBS¹⁾- Tarifstundenlöhne für Bau- und Installationsbetriebe

¹⁾ Centraal Bureau voor de Statistiek/Statistisches Zentralamt

Aufrechnung Materialpreise: $(M2-M1)/M1 \times 100\% = \dots\%$
M1: Preisindex zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots
M2: Preisindex zum Zeitpunkt der Änderung
Preisindex: CBS-Preisindex für Herstellerpreise Inlandsabsatz

Allgemeine Lieferbedingungen für Installationsbetriebe (ALIB'92)



VI Gewährleistung

- 56 Im Rahmen der folgenden Bestimmungen verpflichtet sich der Installateur, Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden waren, sich aber erst innerhalb von sechs Monaten nach der Abnahme zeigen, unentgeltlich zu beseitigen.
- 57 Diese Verpflichtung gilt nur für Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme billigerweise nicht zu erkennen waren und die unter normalen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Leistung auftreten. Sie gilt nicht für Mängel, die auf unzureichende Wartung durch den Auftraggeber, auf ohne schriftliche Zustimmung des Installateurs vorgenommene Änderungen oder auf vom Auftraggeber durchgeführte Reparaturen sowie auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, und für Mängel, für die aufgrund von Artikel 21 bis 23 der Auftraggeber haftet.
- 58 Um sich auf die Rechte aufgrund von Artikel 56 berufen zu können, hat der Auftraggeber
- den Installateur unverzüglich schriftlich von den festgestellten Mängeln in Kenntnis zu setzen;
 - glaubhaft zu machen, dass die Mängel auf den mangelhaften Zustand oder die fehlerhafte Ausführung der Leistung zurückzuführen sind oder - sofern und insoweit der Entwurf der Leistung vom Installateur stammt - die direkte Folge eines Fehlers sind, den der Installateur zu vertreten hat, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 25;
 - dem Installateur jede Unterstützung zu bieten, damit dieser in der Lage ist, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- 59 Teile, die der Installateur aufgrund seiner Gewährleistungspflicht ausgetauscht hat, gehen in sein Eigentum über.
- 60 Stehen nach Auffassung des Installateurs die Kosten der Nachbesserung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen, den der Auftraggeber durch die Nachbesserung hätte, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz.

VII Haftung des Installateurs

Vor der Abnahme

- 61 Der Installateur beseitigt auf eigene Kosten Schäden an der Leistung, die vor Abnahme der Leistung entstanden sind, außer wenn der Schaden nicht von ihm verursacht wurde oder es aus anderen Gründen unbillig ist, dass der Schaden zu seinen Lasten geht, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 20.
- 62 Der Installateur haftet für Personenschäden und für Schäden an anderen Sachen als der Leistung, sofern dieser Schaden durch die Ausführung der Leistung entstanden ist und auf Verschulden des Installateurs oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, sofern und insoweit dieser Schaden von seiner Versicherung gedeckt wird.
- 63 Die beiden vorstehenden Artikel gelten entsprechend für Tätigkeiten, die der Installateur im Zusammenhang mit seiner Gewährleistungspflicht aufgrund von Artikel 56 verrichtet.

Nach der Abnahme

- 64 Nach der Abnahme ist der Installateur für Mängel, die nicht unter seine in Artikel 56 bis 60 beschriebene Gewährleistungspflicht fallen, nicht mehr haftbar.

- 65 Der Installateur ist für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von Mängeln im Sinne von Artikel 56 entstanden sind, nur haftbar, sofern und insoweit diese Schäden von seiner Versicherung gedeckt werden.

Umfang des Schadenersatzes

- 66 Wenn der Installateur aufgrund von Artikel 62 und Artikel 65 verpflichtet ist, den Schaden, der dem Auftraggeber entstanden ist, zu ersetzen, beschränkt sich die Haftung auf die Summe des Betrags der Selbstbeteiligung an seiner Versicherung und des Betrags der Entschädigungsleistung der Versicherung.
- 67 Für andere als in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Schäden, die dem Auftraggeber entstehen können, ist der Installateur in keinem Fall haftbar.
- 68 Die in den vorstehenden Artikeln genannten Beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Installateurs oder seines leitenden Personals entstanden ist.
- 69 Jeder Anspruch auf Erstattung oder Nachbesserung des vor bzw. nach der Abnahme entstandenen Schadens verfällt, wenn dieser Anspruch nicht spätestens am Tag der Abnahme bzw. am Tag des Ablaufs der Gewährleistungsfrist angekündigt wurde.
- 70 Der Anspruch auf Schadenersatz oder auf Nachbesserung, den der Auftraggeber gegenüber dem Installateur aufgrund dieser Bestimmungen hat, verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Auftraggeber seinen Anspruch in dieser Sache angekündigt hat.

VIII Schlussbestimmungen

- 71 Auf den Vertrag und auf alle sich daraus ergebenden Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
- 72 Jede Streitigkeit zwischen Installateur und Auftraggeber ist unter Ausschluss des Rechtswegs dem „Raad van Arbitrage voor de Metaalnijverheid en - Handel“ (Schiedsstelle für die Metallindustrie und das Metallgewerbe) zur Schlichtung vorzulegen.
- 73 In Abweichung vom vorhergehenden Artikel ist der Installateur befugt, die Streitigkeit vor Gericht zu bringen; zuständig ist - sofern befugt - das Gericht in dem Ort oder Arrondissement, in dem der Installateur ansässig ist.